

**Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Witzleben**
vom 20.08.2003 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl.S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.September 2001 (GVBl. S. 257) des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Witzleben vom 5.09.2000 hat der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben in der Sitzung am 18.6.2003 folgende Satzung beschlossen.

**Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Witzleben**

I. Gebührenpflicht

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Witzleben vom 5.09.2000 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a.) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
 - b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a.) der Antragsteller
 - b.) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte

			Verlängerung pro Jahr	
Urnengräber (0,64 m ²)	30 Jahre	274,80 €	9,16 €	
Urnendoppelgräber (1,28m ²)	30 Jahre	549,60 €	18,32 €	
Erdgrabstätte (1,62 m ²)	30 Jahre	695,40 €	23,18 €	
Doppelerdgrabstätten (3,78 m ²)	30 Jahre	1622,70 €	54,09 €	
Erdgrabstätte – Kindergräber (0,4 m ²)	30 Jahre	171,60 €	5,72 €	

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

§ 6

Gebühren für Grabräumung

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

pro Grabstätte 35,75 €

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 1.07.1991 und der
Änderung vom 9.12.1994 außer Kraft.

Witzleben, den 20.08. 2003

Gemeinde Witzleben


Peter Urspruch
Bürgermeister



*Öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt
der VG "Riechheimer Berg" Nr. 08 vom 30. August 2003.*